



Rahmenkonzeption Soziale Gruppenarbeit

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Zielsetzung und Inhalte.....	4
3.	Zielgruppe	5
4.	Arbeitsweise in der Sozialen Gruppenarbeit.....	6
4.1	Die Arbeit in der Gruppe.....	6
4.2	Die Transferarbeit („Übertragung der erlernten Kompetenzen in den Alltag“).....	8
4.3	Organisatorische Aufgaben	8
4.4	Elternarbeit	9
5.	Verfahrensabläufe bei der Beantragung eines SGA Platzes	9
6.	Organisatorische Rahmenbedingungen / Struktur	10
7.	Berichtswesen zur Qualitätssicherung	11
8.	Kinderschutz	12
9.	Vertraulichkeit und Datenschutz	13
10.	Evaluation	13

Einleitung

Soziale Gruppenarbeit stellt eine der klassischen Methoden Sozialer Arbeit dar und gilt in der Fachpraxis als eine Methode bzw. Maßnahme mit vielfältigem Potential und besonders anhaltendem Wirkungsgrad. Durch die mannigfaltigen Ausgestaltungsmöglichkeiten ist soziale Gruppenarbeit in den unterschiedlichsten pädagogischen Handlungsfeldern zu finden.

Im § 29 SGB VIII ist die Soziale Gruppenarbeit (SGA) im Leistungsbereich der Hilfen zur Erziehung verankert. Die Soziale Gruppenarbeit im Landkreis Göppingen ist schwerpunktmäßig ein spezifisches Angebot der Jugendhilfe an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen sowie an Grundschulen und SBBZs mit Schwerpunkt Lernen oder mit Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung oder mit Schwerpunkt Sprache und Kommunikation.

Durch den Ausbau der Ganztageschulen haben sich die Rahmenbedingungen für Angebote der Sozialen Gruppenarbeit in den letzten Jahren deutlich verändert. Die Umsetzung sowie die zeitliche und inhaltliche Füllung von Förderangeboten wird zu einer immer größeren Herausforderung – sowohl für die Kinder und Jugendlichen selbst, die Schulen, an denen die Soziale Gruppenarbeit stattfindet, wie auch für die Jugendhilfeeinrichtungen, die die Angebote planen und zur Verfügung stellen. Gleichzeitig treten bestehende Entwicklungsdefizite und Verhaltensauffälligkeiten im Schulalltag durch die ganztägige Anwesenheit der Kinder und Jugendlichen deutlicher erkennbar auf. Die daraus resultierenden schulischen und sozialen Probleme stellen nicht nur für die Schulen eine Herausforderung dar. Sie müssen nicht nur ihrem Bildungsauftrag gerecht werden, sondern werden als Erziehungs- und Sozialisationsinstanz immer wichtiger, womit auch der Bedarf an sozialpädagogischen Angeboten, die eng mit dem schulischen Alltag verzahnt sind, stetig steigt. In diesem Kontext werden die Bedarfe für eine Soziale Gruppenarbeit oft schon im Grundschulalter immer deutlicher. Durch eine Ansiedelung der Angebote, auch an Grundschulen, wird ein frühes und präventives Wirken der Hilfe ermöglicht und so die Manifestierung von Problemlagen verhindert.

Im Zuge des kreisweiten Jugendhilfeplanungsprozesses **„Veränderte Familiensysteme – veränderte Schule – die Jugendhilfe im Wandel“** wurden in den Jahren 2018/2019 die bestehenden Angebote der Sozialen Gruppenarbeit – mit ihren individuellen Konzepten, die sich im Hinblick auf die Ausgestaltung, ihrem strukturellen Aufbau, dem Berichtswesen etc. teilweise deutlich unterscheiden – in eine einheitliche Gesamtkonzeption mit einheitlichen Verfahrensabläufen eingearbeitet.

Dies erfolgte im Rahmen des „Qualitätszirkels Soziale Gruppenarbeit“ in Rückkopplung mit der AG „Schulbezogene Jugendhilfe- und Bildungsplanung“, der Steuerungsgruppe für das Gesamtplanungsthema.

Gemeinsam mit Schulträgern, Trägern der Freien Jugendhilfe und dem Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes Göppingen entstanden daraus die vorliegende Gesamtkonzeption „Soziale Gruppenarbeit“, ergänzt durch die angehängten Arbeitsmappen für die verschiedenen Adressatengruppen. Ziel dieser Rahmenkonzeption ist es, kreisweite Qualitätsstandards zur fachlichen, methodischen und strukturellen Ausgestaltung der Sozialen Gruppenarbeit zu formulieren. Die individuellen Bedarfe der jeweiligen Zielgruppe werden dabei nicht außer Acht gelassen, wodurch eine passgenaue Ausgestaltung der Angebote vor Ort weiterhin möglich ist. Im Jahr 2024 fand gemeinsam mit den Schulträgern, Trägern der Freien Jugendhilfe und dem Sozialen Dienst eine Fortschreibung der vorliegenden Rahmenkonzeption und der angehängten Arbeitsmappen statt. Im Rahmen dieser Fortschreibung wurden zusätzlich Dokumente zur Berichterstattung aus der Kita heraus erstellt. Außerdem wurde auf expliziten Wunsch der Träger hin, ein Absatz zur Kooperation zwischen den Schulen und den Trägern in die Gesamtkonzeption aufgenommen. Die überarbeitete Version der Konzeption bildet die verbindliche Grundlage für alle Sozialen Gruppenarbeiten im Landkreis Göppingen ab dem Schuljahr 2025/2026.

1. Rechtliche Grundlagen

Grundlegende Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Förderung der Entwicklung sowie die Erziehung junger Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dabei ist es Aufgabe der Jugendhilfe, die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten in ihrer Erziehungsfähigkeit und -verantwortung durch passende Angebote zu unterstützen (§ 1 SGB VIII und Art. 6 GG).

Einen Anspruch auf Hilfen zur Erziehung haben Eltern dann, wenn eine dem Wohle des Kindes bzw. des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung notwendig und geeignet ist (§27 SGB VIII).

Die vorliegende Rahmenkonzeption bezieht sich auf die Soziale Gruppenarbeit als Teil der Hilfen zur Erziehung gem. § 29 SGB VIII.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Leistung ist der erzieherische Bedarf im Einzelfall, der vom Sozialen Dienst des Kreisjugendamtes Göppingen festgestellt wird. Anspruchsberechtigt für diese Form der Hilfe sind die Personensorgeberechtigten, die einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt stellen müssen.

Abzugrenzen ist die Soziale Gruppenarbeit von der Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII. Die Tagesgruppe stellt ein sogenanntes teilstationäres Angebot dar, das aus der Heimunterbringung heraus entwickelt wurde. Zielsetzung ist vor allem, das Verbleiben des Kindes bzw. des Jugendlichen innerhalb der Familie und dem Lebensfeld zu sichern. Die Tagesgruppe umfasst zudem einen deutlich größeren zeitlichen Umfang und geht dadurch z.B. auch mit mehr Strukturierung des Alltags einher.

2. Zielsetzung und Inhalte

Soziale Gruppenarbeit ist in ihrem Ansatz eine präventive Maßnahme der Jugendhilfe mit einem möglichst geringen Eingriff in die Familie. In der Zusammenarbeit mit den Familien geht die Soziale Gruppenarbeit davon aus, dass der Schwerpunkt der Erziehungsverantwortung bei den Eltern bzw. der (Teil-) Familie verbleibt und der größte Teil der Betreuung und Förderung in der Herkunftsfamilie stattfindet. Die Familie bietet ihrem Kind weiterhin eine Alltagsstruktur.

Soziale Gruppenarbeit ist demnach ein niedrigschwelliges Angebot, welches auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe fördern soll. Die Teilnahme an der Sozialen Gruppenarbeit soll Kindern und Jugendlichen zudem bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen. Die Soziale Gruppenarbeit bietet Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit neue, vielfältige und differenzierte Erfahrungen und positive Erlebnisse zu machen sowie soziale Lernprozesse einzuleiten. Sie erhalten Hilfe und Unterstützung bei alltäglichen Aufgaben und Anforderungen und bei individuellen Problemlösungen. Dabei tragen diese Erfahrungen dazu bei, die persönlichen, sozialen und schulischen Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zu fördern und zu entwickeln.

Im Einzelnen können dies mögliche Entwicklungsziele sein:

- Das Einhalten von Regeln und Grenzen
- Steigerung des Selbstwertgefühls
- Verbesserung der Anstrengungsbereitschaft (Durchhaltevermögen)
- Erlernen der Impulskontrolle
- Förderung der Selbstständigkeit
- Integration in eine Gruppe
- Adäquates Verhalten bei Konflikten

- Steigerung der Frustrationstoleranz
- Freundschaften schließen
- Freundschaften halten
- Förderung der Zuverlässigkeit
- Etc.

Die individuellen Ziele finden ihre Grenzen, wenn sie mit den Methoden und / oder den Rahmenbedingungen der Sozialen Gruppenarbeit nicht mehr beeinflussbar sind.

Die Soziale Gruppenarbeit im Landkreis Göppingen gestaltet sich in einer engen Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule / Kita. Ein entsprechender Bedarf kann sowohl aus planerischer Sicht gesehen als auch seitens der Fachpraxis auf der Grundlage eines individuellen Bedarfs gemeldet werden, woraufhin eine entsprechende Bedarfsklärung durch den Sozialen Dienst des Kreisjugendamts erfolgt. Die genauen Verfahrensabläufe sind beigelegt.

Das Kind bzw. der Jugendliche erfährt eine Unterstützung im alltäglichen Handeln – diese erlernten sozialen Kompetenzen wirken sich mittelfristig positiv auf das Miteinander in der Schule / Kita und weitere Lebensbereiche aus.

Die Hilfeleistung wird dabei durch das Jugendamt als öffentlicher Träger der Jugendhilfe gewährt und durch einen geeigneten Freien Träger der Jugendhilfe erbracht.

3. Zielgruppe

Zielgruppe sind Kinder und Jugendliche der jeweiligen Schule / Kita, an welcher das Angebot der Sozialen Gruppenarbeit stattfindet bzw. Kinder und Jugendliche aus anderen Schulen / Kitas im Einzugsgebiet einer bestehenden Sozialen Gruppenarbeit (sozialräumliche Orientierung). Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche, bei denen sich Probleme im Sozial- und Entwicklungsbereich zeigen.

Diese zeigen sich im schulischen Kontext durch:

- Unangemessenes Konfliktverhalten
- Mangelnde soziale Integration
- Unzureichende soziale Kompetenzen
- Besondere familiäre Belastungssituationen
- Entwicklungsschwierigkeiten
- Verhaltensbedingte schulische Probleme

- Auffälligkeiten im Bereich sozialer Beziehungen
- Etc.

Soziale Gruppenarbeit ist dann sinnvoll, wenn ein verbindliches, kontinuierliches Hilfsangebot benötigt wird und die Probleme durch soziales Lernen in der Gruppe kompensiert werden können. Für eine erfolgreiche Bearbeitung müssen bei den Kindern und Jugendlichen und ihren Familien zudem folgende Ressourcen vorhanden sein:

- Problembewusstsein
- Akzeptanz der Maßnahme
- Mitwirkungsbereitschaft
- Eigenmotivation

Es sollen durch die Soziale Gruppenarbeit gezielt Kinder und Jugendliche erreicht werden, für die eine Betreuung durch eine Herauslösung aus dem Alltag sinnvoll und notwendig ist. Diese erfolgt in einem geschützten Rahmen – mit Gleichaltrigen – für einige Stunden – an bestimmten Nachmittagen.

Die eigenen Möglichkeiten der Familie bleiben so weitgehend genutzt.

Entsprechend der Bedarfslage vor Ort wird die Zielgruppe im Standortkonzept genauer differenziert.

4. Arbeitsweise in der Sozialen Gruppenarbeit

Die Soziale Gruppenarbeit besteht aus verschiedenen Bausteinen:

- 4.1. Die Arbeit in der Gruppe
- 4.2. Die Transferarbeit
- 4.3. Organisatorische Aufgaben
- 4.4. Elternarbeit

4.1 Die Arbeit in der Gruppe

Der Sozialen Gruppenarbeit liegt der gruppenpädagogische Ansatz zugrunde, bei dem die Gruppe Voraussetzung und Ort für soziale Lernprozesse ist. In diesem Sinne orientieren sich die Inhalte und pädagogischen Methoden der Sozialen Gruppenarbeit am individuellen Förderbedarf der Kinder und Jugendlichen, an ihren Interessen und Bedürfnissen sowie an den Rahmenbedingungen vor Ort. Die sozialpädagogische Fachkraft hat dabei die Aufgabe, die Lernprozesse gezielt einzuleiten und zu strukturieren. Sie schafft einen klaren

Rahmen für die Gruppe, in welchem es um die Vermittlung sozialer Kompetenzen durch das Nutzen der Potentiale der Gruppe geht.

Konkret geht es hier beispielsweise um:

- Die Wahrnehmung und den Umgang mit eigenen Gefühlen
- Die Förderung sozialer Selbstständigkeit
- Das Erleben von Selbstwirksamkeit
- Das Verstehen von (verbaler und nonverbaler) Kommunikation
- Das positive Erleben von gemeinsamen Gruppenaktivitäten
- Die Entwicklung von Empathie
- Den konstruktiven Umgang mit Konflikten
- Das Erlernen eines respektvollen Umgangs miteinander
- Das Kennenlernen von konstruktiven / sinnvollen Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung (Jugendtreff, Vereine, ...)
- Die Fähigkeit zu kommunizieren (Stichwort: Spracherwerb Zweitsprache Deutsch)
- Das (Weiter-)Entwickeln und Stabilisieren von Verhaltensstrategien für persönlich herausfordernde Situationen
- Die Wahrnehmung persönlicher Stärken, Fähigkeiten, Ressourcen und das konstruktive Nutzen derselben
- Die Wahrnehmung eigener Lernfelder und das Anbahnen und Entwickeln von Strategien zur persönlichen Weiterentwicklung
- Förderung der Selbstständigkeit bei den Hausaufgaben (*wenn die Hausaufgaben im Rahmen der SGA stattfinden*)
- Etc.

Eingesetzte Methoden können dabei sein:

- Angebote zum sozialen Lernen, wie auch „Lernen lernen“
- Bedarfsorientierte Themengestaltung
- Rollenspiele und Interaktionsübungen
- Reflektion von Gruppenprozessen
- Stärkung der Verantwortungsübernahme
- Kreative gestalterische Angebote
- Erlebnisorientierte Angebote
- Psychomotorik
- Einüben von Alltagssituationen / Alltagskompetenzen (dem Alter und der Zielgruppe entsprechend)

- Pädagogischer Umgang mit traumatischen Erfahrungen der Jugendlichen (je nach Zielgruppe)
- Reflektion im Einzelsetting
- Etc.

Die Soziale Gruppenarbeit beschränkt sich **nicht ausschließlich** auf:

- Angebote einer klassischen Hausaufgabenbetreuung
- Sowie einem gemeinsamen Essen und Kochen als Mittagessen

4.2 Die Transferarbeit („Übertragung der erlernten Kompetenzen in den Alltag“)

Das Erlernte in der Gruppenarbeit kann für das Kind bzw. den Jugendlichen nur dann gewinnbringend genutzt werden, wenn das Erlernte auch im Alltag in anderen Situationen eingeübt werden kann.

So können die erarbeiteten Schritte in verschiedenen Situationen des Alltags konkret erprobt und ggf. im Rahmen der Gruppe weiter geübt und verfestigt werden. Eine Übertragung des im geschützten Rahmen der Gruppe Erlernten in die tatsächlichen Anforderungen des (schulischen) Alltags wird dadurch gewährleistet. Dieses Qualitätsmerkmal legt einen wichtigen Grundstein für eine langfristige positive Entwicklung und eine gute Wirkung der Hilfe.

4.3 Organisatorische Aufgaben

Ein fester Bestandteil der Sozialen Gruppenarbeit stellt – einzelfallbezogene und einzelfallunabhängige organisatorische Aufgaben dar. Dazu gehören u. a.:

- Vor- und Nachbereitungszeiten der Gruppenangebote,
- Dokumentation,
- Absprachen mit Lehrern oder Eltern
- Gesprächstermine und Telefonate mit verschiedenen Kooperationspartnern
- Informationsbeschaffung

Die Kooperation zwischen Träger und Schule ist relevant, da die Lehrkräfte (und gegebenenfalls die Schulsozialarbeiter*innen) einen genaueren Einblick in die Bedarfe der Schülerschaft haben und diese Informationen für die Arbeit in den SGA Gruppen maßgeblich sind. Die Träger sind dazu angehalten den SGA-Leitungen Präsenzzeiten an der Schule zu ermöglichen, um in den Austausch mit den Lehrkräften zu gehen (z.B. einmal pro Woche in der großen Pause/Mittagspause, einmal im Monat 1h, etc.). Darüber hinaus kann eine Vorstellung der SGA-Leitungen in den Gesamtlehrerkonferenzen zu Beginn des Schuljahres sinnvoll sein. Ein regelmäßiger Austausch zwischen SGA-Leitung und Schulsozialarbeiter*in ist ebenfalls anzustreben.

4.4 Elternarbeit

Die Eltern sollen die Kinder bei der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der Sozialen Gruppenarbeit unterstützen. Die Eltern werden zudem in regelmäßigen Gesprächen (Infoaustausch!) durch die Fachkräfte – mindestens einmal pro Schulhalbjahr über die Gruppenarbeit, deren Ziele und Inhalte informiert und zur Mitarbeit an der Maßnahme motiviert.

Zusätzlich zu alltagsbezogenen Absprachen und dem oben benannten Austausch gibt es bei Bedarf die Möglichkeit einer intensiveren Einbeziehung und Begleitung einzelner Eltern für eine langfristige und nachhaltigere Wirkung. Ergänzend können zudem Elternnachmittage oder Elterncafés angeboten werden. Dadurch werden die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung und -kompetenz gestärkt, um wiederum positiv auf die Kinder und Jugendlichen einwirken zu können. Die konkrete Elternarbeit sollte im Standortkonzept ausgeführt werden.

5. Verfahrensabläufe bei der Beantragung eines SGA Platzes

Das Kreisjugendamt ist verantwortlich für die Bereitstellung der Sozialen Gruppenarbeit. Der zuständige Jugendhilfeträger entwickelt ein auf die Bedarfslage der Schule / Kita abgestimmtes Standortkonzept, welches sich an der vorliegenden Rahmenkonzeption orientiert.

Je nach Situation, Adressat oder ob es um eine Fortschreibung der Maßnahme oder um die Neuaufnahme eines Kindes bzw. Jugendlichen in der Sozialen Gruppenarbeit geht, sind bei der Hilfgewährung unterschiedliche Verfahrenswege, Fristen und Zuständigkeiten von allen Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartnern einzuhalten.

Folgende Verfahrensabläufe sind – nach Adressaten zusammengefasst – erarbeitet worden:

- Verfahrensabläufe für die Schulleitung
- Verfahrensabläufe für die Lehrkräfte
- Verfahrensabläufe für die Jugendhilfeträger
- Verfahrensabläufe für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes

Je nach Bedarf können alle Verfahrensabläufe bei der Jugendhilfeplanung oder der Leitung des Sozialen Dienstes abgerufen werden. Die Durchführung der Sozialen Gruppenarbeit durch den Leistungserbringer (Jugendhilfeträger) erfolgt auf Grundlage des vorliegenden Rahmenkonzeptes, des jeweiligen Standortkonzeptes und der Entgeltvereinbarung.

Schule / Kita und Jugendhilfeträger stehen dabei in engem Austausch und unterstützen sich gegenseitig.

Der zuständige Jugendhilfeträger – in Kooperation mit den betreffenden Lehrkräften – verfasst zum 30. April einen Entwicklungsbericht (siehe Punkt 7). Auf Grundlage des Entwicklungsberichtes findet ein jährliches Hilfeplangespräch statt.

Relevante Informationen für die Eltern sind in dem Informationspapier über die Soziale Gruppenarbeit festgehalten.

Der Ablauf zur Beendigung der Maßnahme der Sozialen Gruppenarbeit ist in den Verfahrensabläufen eingearbeitet.

6. Organisatorische Rahmenbedingungen / Struktur

Soziale Gruppenarbeit in dieser Form ist ein fortlaufendes Angebot. Die Hilfestellung von Sozialer Gruppenarbeit orientiert sich in der Regel am Schuljahresrhythmus. Ergänzend können frei werdende Plätze bei Bedarf unterjährig belegt werden und gehen dann ebenso bis Schuljahresende.

Dementsprechend muss das jeweilige Angebot laufend auf die individuellen Bedürfnisse der Gruppenteilnehmer angepasst werden.

Personal

Für die Durchführung der Sozialen Gruppenarbeit ist eine Qualifikation als Sozialpädagogin / Sozialpädagoge bzw. Sozialarbeiterin / Sozialarbeiter (Bachelor / Master / Diplom) bzw. eine vergleichbare Qualifikation erforderlich.

Neben einer hohen Belastbarkeit, Kreativität, Empathie, Kommunikations- und Konfliktfähigkeit etc. sind für diese Aufgabe auch ein hohes Maß an Eigenständigkeit, Handlungskompetenz und Fähigkeit zur strategischen Planung von Gruppenprozessen erforderlich. Bei Bedarf kann zusätzlich eine Nichtfachkraft (FSJ-Stelle, Bundesfreiwilligendienst o. ä.) eingesetzt werden, die unterstützende Tätigkeit übernehmen kann. Diese darf jedoch weder alleine mit der Sozialen Gruppe arbeiten, noch kann diese Co-finanziert werden durch das Kreisjugendamt.

Räumlichkeiten

Soziale Gruppenarbeit findet im unmittelbaren Lern- und / oder Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen statt. Die Soziale Gruppenarbeit kann ebenso in sozialräumlicher Anbindung der Schule / Kita in Räumlichkeiten des Jugendhilfeträgers angeboten werden.

Gruppengröße und Stellenumfang

Die Gruppengröße ist auf fünf Plätze festgelegt. Es besteht die Möglichkeit – nach Absprache mit dem Sozialen Dienst – die Gruppengröße auf zehn Plätze mit doppeltem und entsprechend qualifiziertem Personalschlüssel zu erhöhen.

Wenn die Gruppengröße einen längeren Zeitraum (ab einem Monat!) die Kinderzahl von drei Kindern bzw. Jugendlichen unterschreitet, muss in einem Auswertungsgespräch unter Einbeziehung der Leitung des Sozialen Dienstes das weitere Vorgehen besprochen und festgelegt werden. Hierzu muss der Jugendhilfeträger rechtzeitig initiativ werden und über die Situation informieren. Von diesem Gespräch ist ein gemeinsamer Aktenvermerk zu erstellen.

Zeitumfang

Das Gruppenangebot findet an zwei Tagen á drei Stunden bzw. an drei Tagen á zwei Stunden pro Woche statt.

Die Maßnahme der Sozialen Gruppenarbeit ist auf maximal zwei Schuljahre (1. September bis 31. August des darauffolgenden Jahres) in den Regelschulen / Kitas bzw. auf drei Jahre in den SBBZs mit Schwerpunkt Lernen oder mit Schwerpunkt Emotionale und Soziale Entwicklung oder mit Schwerpunkt Sprache und Kommunikation angelegt. Können die Ziele der Sozialen Gruppenarbeit in diesem Zeitraum nicht erreicht werden, ist durch den Sozialen Dienst zu prüfen, ob es einen weiteren Bedarf an Sozialer Gruppenarbeit gibt oder andere Hilfen notwendig und geeignet sind.

„Dolmetscher“

Wird im Kontext zur Einleitung einer Hilfestellung ein Dolmetscher benötigt, so kann für diesen Zweck kostenfrei ein qualifizierter Sprachbegleiter (nicht zertifizierter Dolmetscher!) aus dem Sprachbegleiterpool des Landkreises Göppingen angefordert werden. Dies muss rechtzeitig mit dem Verweis der „kostenfreien Nutzung“ bei der Flüchtlingsbeauftragten des Landkreises Göppingen erfolgen. Ebenso ist dies für die Hilfeporgespräche im weiteren Verlauf der Maßnahme möglich.

7. Berichtswesen zur Qualitätssicherung

Entwicklungsbericht für jedes Kind (individuell) bei einer laufenden Maßnahme

Der Soziale Dienst erhält bis zum 30.04. des laufenden Schuljahres für jedes Kind bzw. jeden Jugendlichen einen individuellen Entwicklungsbericht, der federführend vom

zuständigen Jugendhilfeträger – in Kooperation mit den betreffenden Lehrkräften – erstellt wird.

Der Entwicklungsbericht wird zudem unter altersentsprechender Beteiligung des jeweiligen Kindes verfasst und zuvor mit den Eltern abgestimmt. Dieser dient als Grundlage für die Klärung des weiteren Hilfeverlaufs in einem stattfindenden Hilfeplangespräch.

Folgende Punkte werden in der Berichtsvorlage u. a. aufgegriffen:

- Berichtszeitraum und Dauer der Hilfe
- Laufzeit der Hilfe pro Kind / pro Jugendlichen bei Beendigung der Hilfe
- Integration des Kindes in der Gruppe etc.
- Hilfeverlauf (Entwicklung Sozialverhalten; Persönlichkeits- und Gesundheitsentwicklung; Schulische Entwicklung, ...)
- Elternkontakte / Teilnahme der Eltern an Elternangeboten
- Ggf. ergänzende wichtige Aspekte
- Bewertung der im letzten Hilfeplangespräch vereinbarten Ziele und Erläuterungen – ggf. neue / weitere Ziele. Gemeinsame Perspektiventwicklung.

Ergänzt wird dieser individuelle Bericht auf der ersten Seite durch folgende einzelfallunabhängige kurze Berichtspunkte zur (gesamten) Sozialen Gruppe:

- Ggf. organisatorische Veränderungen im Berichtszeitraum
- Konzeptionelle oder bedarfsorientierte Änderungen im Berichtszeitraum / Änderungswünsche
- Auslastung bzw. Belegung der Hilfe
- Inhaltliche Darstellung der Arbeit der SGA in dem vergangenen Jahr (besondere Projekte, Teilnahme an sozialräumlichen Events, usw.)

Diese erste Seite ist einmalig für jede Soziale Gruppe auszufüllen und per „Copy and Paste“ auf die individuellen Entwicklungsberichte zu übertragen. Die Vorlage zum Entwicklungsbericht liegt bei.

8. Kinderschutz

Vorrangige Aufgabe und oberstes Ziel der gesamten Kinder- und Jugendhilfe ist die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Der Träger der Jugendhilfe hat mit dem Kreisjugendamt eine Vereinbarung zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung abgeschlossen. Alle in der Sozialen Gruppenarbeit tätigen Fachkräfte kennen deren

Inhalte, die relevanten Arbeitsabläufe und werden von ihrem Träger zur Wahrnehmung des Schutzauftrages qualifiziert.

Für die Einschätzung einer Gefährdungssituation ist unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine aktive, zuverlässige und prozesshafte Kommunikation grundlegend.

Werden mögliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung zuerst durch eine Lehrkraft / Fachkraft der Kita festgestellt, so liegt die Verantwortlichkeit und Zuständigkeit bei der Schule / Kita bzw. der Schulleitung / Kitaleitung.

9. Vertraulichkeit und Datenschutz

Vertraulichkeit und Datenschutz bilden die Grundvoraussetzung für die fachliche Arbeit aller Beteiligten. Während des gesamten Hilfeverlaufs ist auf den verantwortungsbewussten Umgang mit personenbezogenen Daten zu achten. In den zielgruppenspezifischen Verfahrensabläufen wird detailliert auf die verschiedenen Aspekte und Erforderlichkeiten der Datenübermittlung und den Austausch zwischen Jugendamt und dem Leistungserbringer Bezug genommen.

Die Zusammenarbeit der Leistungsparteien richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen gemäß der § 35 SGB I, §§ 67-85a SGB X, §§ 61-65 SGB VIII und § 203 StGB.

10. Evaluation

Die Rahmenkonzeption mit ihren ausdifferenzierten Verfahrensabläufen sowie die daran gekoppelte Leistungsvereinbarung wird nach zwei Schuljahreszyklen, in denen die vorliegende Rahmenkonzeption erprobt werden konnte, gemeinsam mit allen relevanten Kooperationspartnerschaften auf ihre Alltagstauglichkeit überprüft.

Unterschriften

Herr Hilger, Amtsleitung Kreisjugendamt

Frau Pandikow, Vorstand Zusammenschluss Freier Träger (ZSFT)

Herr Götz, Vorstand Zusammenschluss Freier Träger (ZSFT)